

**Evaluationsordnung
für Juniorprofessoren
der Zeppelin Universität (EvO | JP)**

Zur Erfüllung des § 70 Absatz 2 Nr. 5 i. V. m. § 47 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816) und zur Ergänzung der Berufungsordnung der Zeppelin Universität vom 30.10.2013 erlässt der Senat der Zeppelin Universität mit Beschluss vom 03. Dezember 2014 die nachfolgende Ordnung. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Evaluationsordnung für Juniorprofessoren der Zeppelin Universität

vom 01.12.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Senates am 03.12.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Evaluationsverfahren	5
§ 2 Evaluationskommission	5
§ 3 Selbstbericht	6
§ 4 Begutachtung	6
§ 5 Ergebnis der Evaluation	7
§ 6 Außerplanmäßiger Professor	7
§ 7 Tenure	8
§ 8 In-Kraft-Treten	8
Anhang zur Evaluationsordnung	9

§ 1 Evaluationsverfahren

- (1) Das Evaluationsverfahren dient als Grundlage der Entscheidung
 1. über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses des Juniorprofessors wie im Vertrag vorgesehen;
 2. über die Entfristung der Professur (Tenure) und / oder
 3. über die Bewertung der für die Besetzung einer Professur gemäß § 47 Absatz 2 LHG erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen.
- (2) Die Evaluation erfolgt generell innerhalb der ersten drei (3) Jahre der Juniorprofessur. Eine positiv durchlaufene Evaluation ist der Habilitation gleich zu stellen. Erfolgt eine Habilitation innerhalb der drei (3) Jahre bis zur Evaluation, entfällt die Evaluation (Evaluationsadäquanz). Die Entscheidung im Einzelfall trifft die Evaluationskommission nach § 2. Die Entscheidung über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses nach Absatz 1 Nr. 1, über die Entfristung (Tenure) nach Absatz 1 Nr. 2 sowie die Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 3 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Zuständig für die Einleitung des Evaluationsverfahrens ist der Sprecher des Fachbereichs, dem der zu bewertende Juniorprofessor zugeordnet ist. Er bringt eine Entscheidungsvorlage zur Eröffnung des Verfahrens und der Zusammenstellung der Evaluationskommission als Tagesordnungspunkt gemäß der öffentlichen Gremienfristen in die Senatssitzung ein. Sollte die personelle Zusammensetzung der Evaluationskommission von der ursprünglichen Berufungskommission abweichen (§ 2 Abs. 2), genügt eine schriftliche Erläuterung der Gründe durch den Fachbereichssprecher an den Senat.
- (4) Das Verfahren ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Juniorprofessor, spätestens jedoch neun Monate vor Ablauf der erstmaligen Befristung des Beschäftigungsverhältnisses einzuleiten. Es soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung abgeschlossen sein.

§ 2 Evaluationskommission

- (1) Der Senat setzt auf Vorschlag des Fachbereichs eine Evaluationskommission und deren Vorsitzenden ein. Diese Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, hiervon sind mindestens drei Mitglieder Professoren der Universität.

- (2) Der Kommission müssen mindestens ein externer Professor sowie je ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Programmdirektoren und der Studierenden angehören. Die internen und externen Professoren sollen bereits der Berufungskommission zur Erstberufung des Juniorprofessors angehört haben und können zugleich Mitglieder der Berufungskommission im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 3 sein.
- (3) Diese Kommission fasst Beschlüsse, insbesondere über das Ergebnis der Evaluation, mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis kann lauten: „uneingeschränkt berufungsfähig“ oder „eingeschränkt berufungsfähig“ oder „nicht berufungsfähig“.

§ 3 Selbstbericht

- (1) Nach Einleitung des Verfahrens informiert der Vorsitzende der Evaluationskommission den Juniorprofessor über die bevorstehende Erhebung von Daten aus der Forschungsdatenbank und weist ihn an, entsprechend des Anhangs zu dieser Ordnung Angaben in schriftlicher Form einzureichen. Der Vorsitzende prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und leitet sie an die Mitglieder der Kommission weiter. Auf Nachfrage der Kommission können auch Lehrunterlagen bereitgestellt werden.
- (2) Die Evaluationskommission kann den Juniorprofessor dazu einladen, vor der Kommission seinen Selbstbericht zu erläutern und zu ergänzen. Die Mitglieder der Kommission können den Juniorprofessor zu seinen dargestellten Leistungen befragen.

§ 4 Begutachtung

- (1) Auf Grundlage des Selbstberichts nach § 3 wird von den Mitgliedern der Kommission ein Gutachten über die Lehrleistung erstellt.
- (2) Zudem wird die Forschungsleistung des Juniorprofessors schriftlich beurteilt durch einen internen Professor der Kommission und zwei zusätzliche externe Professoren. Widersprechen sich die Gutachten zur Forschungsleistung in erheblicher Weise, wird ein weiteres externes Gutachten eingeholt.
- (3) Die den Gutachten zu Grunde liegenden Kriterien ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung.

- (4) Im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 1 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass der Juniorprofessor spätestens nach Ablauf von zwei Jahren die Voraussetzungen für die Berufung auf eine Professur haben wird.
- (5) Im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 2 ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entfristung der Professur (Tenure) gegeben sind.
- (6) Im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 3 ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Berufung auf eine Professur gemäß § 47 Absatz 2 LHG gegeben sind.

§ 5 Ergebnis der Evaluation

- (1) Die Kommission gibt im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 1 gegenüber der Geschäftsführung eine positive oder eine negative Empfehlung ab. Im Falle einer positiven Empfehlung wird das Beschäftigtenverhältnis um zwei Jahre, im Falle einer negativen um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Kommission gibt im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 2 gegenüber der Geschäftsführung eine positive oder eine negative Empfehlung ab.
- (3) Die Kommission gibt im Falle des § 1 Absatz 1 Nr. 3 gegenüber dem zuständigen Berufungsausschuss eine positive oder eine negative Empfehlung hinsichtlich der Berufungsfähigkeit ab und stellt dabei fest, dass die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des § 47 Absatz 2 LHG vorliegen respektive nicht vorliegen.
- (4) Beabsichtigt die Kommission, eine negative Empfehlung abzugeben, erhält der Juniorprofessor vorher Gelegenheit, hierzu gegenüber der Evaluationskommission schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Dem Juniorprofessor wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Kommissionsvorsitzenden das endgültige Ergebnis der Evaluation mitgeteilt sowie eine qualifizierte Rückmeldung zur bisherigen Tätigkeit und zu etwaigem Handlungsbedarf in einzelnen Feldern gegeben. Das Gespräch wird protokolliert und dem Juniorprofessor ausgehändigt.

§ 6 Außerplanmäßiger Professor

- (1) Die Evaluationskommission kann einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des befristeten Beschäftigungsverhältnisses auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ (§ 70 Absatz 2 Nr. 5 i. V. m. § 51 Absatz 9 LHG) verleihen, wenn das Ergebnis nach

§ 5 positiv ist und solange er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt.

- (2) Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der frühere Juniorprofessor ihrer als nicht würdig erweist.

§ 7 Tenure

- (1) Die Entfristung einer Juniorprofessur ist gemäß Ausschreibung und vorbehaltlich vorhandener Mittel aus der Grundfinanzierung und/oder der Bereitstellung von Drittmitteln möglich. Die Entscheidung über die Entfristung der Juniorprofessur trifft die Evaluationskommission nach § 2.
- (2) Sollte keine Tenure ausgeschrieben sein, kann die Geschäftsführung auf Antrag des Juniorprofessors oder auf Empfehlung der Evaluationskommission vorbehaltlich vorhandener Mittel aus der Grundfinanzierung und/oder der Bereitstellung von Drittmitteln über die Berufung auf eine befristete W2-Vollprofessur entscheiden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anhang zur Evaluationsordnung

Materielle Beurteilungsrichtlinien

Der Selbstbericht nach § 3 soll nach folgendem Schema verfasst werden. Die Indikatoren stellen die Kriterien der Begutachtung nach § 4 dar.

1. Allgemeines

Beschreibung der Juniorprofessur, des Arbeitsfeldes, der wissenschaftlichen Einordnung, der Entwicklung des Faches und des Vertragsverhältnisses.

2. Forschungsindikatoren

Indikator	Ergänzende Angaben
Publikationen	<ul style="list-style-type: none"> Publikationsorgan (Zeitschrift mit/ohne Review, Monographie, Tagungsband) Status (eingereicht, erfolgreich begutachtet, veröffentlicht) für die Zukunft geplante Projekte
Wissenschaftliche Vorträge	Art der Veranstaltung (Tagung mit/ohne Review, Einladung)
Drittmittel	<ul style="list-style-type: none"> Drittmittelgeber Status (eingeworben, beantragt) Drittmittelhöhe
Relevante Kooperationen mit anderen Wissenschaftlern	
Forschungsaufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland	
Funktion in wissenschaftlichen Fachgesellschaften	
Gutachtertätigkeit (Fachzeitschriften, Förderanträge, u. ä.)	

Preise	<ul style="list-style-type: none"> Von wem? Wofür?
Betreute Promotionen und ggf. andere Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	<ul style="list-style-type: none"> Thema Status (laufend, abgeschlossen)
Service to Community	
Herausgeberschaften	Welche?
Organisation von Konferenzen / Workshops	Qualität?
Resonanz der wissenschaftlichen Arbeit über die Grenzen der eigenen Disziplin hinaus.	Beiträge in interdisziplinären oder populärwissenschaftlichen Medien sowie Medienresonanz.

In der Regel werden die Angaben zu den oben genannten Kriterien durch einen aktuellen Auszug aus der Forschungsdatenbank durch den Vorsitzenden der Kommission belegt und an die anderen Mitglieder weitergegeben. Es liegt in der Verantwortung des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin, die Angaben in der Forschungsdatenbank jederzeit aktuell zu halten.

3. Lehrleistungen

Indikator	Ergänzende Angaben
Liste der Lehrveranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Thema Art Bachelor-/Masterstudium durchschnittliche Anzahl der Studierenden Evaluation durch die Studierenden
Anzahl der Prüfungen	Zwischen-, Abschlussprüfungen
Liste der betreuten Abschlussarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> Thema Status (laufend, abgeschlossen)

Studierendenbeurteilung auf Grundlage der hochschulintern entwickelten Seminarevaluationen.	Die Einholung des Studierendenurteils sollte sich auf jeweils eine Lehrveranstaltung im Bachelor- und Masterstudium sowie nach Möglichkeit auf unterschiedliche Veranstaltungsformen beziehen. Zum Zwecke der Evaluation der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sollten deren Veranstaltungen grundsätzlich evaluiert werden.
Darstellung sonstiger Aktivitäten wie Beratung und Betreuung von Studierenden	
Hochschuldidaktische Qualifikation	z. B. erfolgreiche Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungen, Preise
Lehraufträge an anderen Hochschulen im In- und Ausland	Wann ? Wo?
Projektarbeit (ggf. Arbeit mit Künstlern und Studierenden)	Was? Wann?

4. Engagement in der akademischen Selbstverwaltung

Beispielsweise Mitwirkung an Sommerakademien, dem Research Day oder an der Wissenschafts-PR.